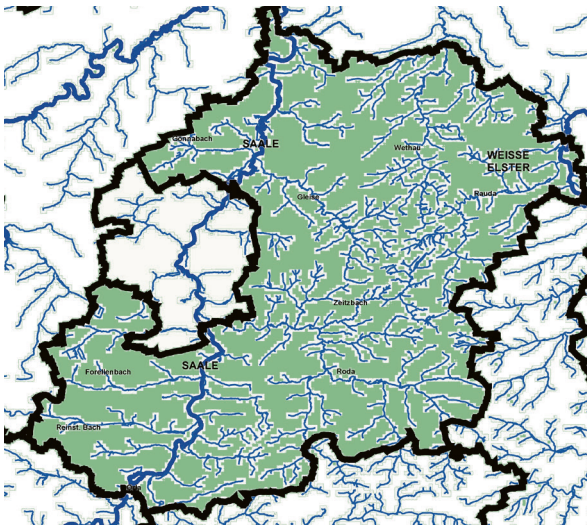


Der Klimawandel ist auch im Saale-Holzland-Kreis längst angekommen. In den letzten Sommern war das Kreisgebiet mehrfach von heftigen Unwetterereignissen mit Starkregen betroffen. Das führte zu Hochwassern mit Überschwemmungen und verursachte erhebliche Schäden. Wetterprognosen gehen von einer Zunahme solcher Unwetter in Häufigkeit und Intensität aus.

Überschwemmungen bedrohen Eigentum, Kulturgüter, Infrastruktur und im Extremfall auch die Gesundheit sowie das Leben von Menschen und Tieren. Besonders starke Schäden treten oft dort auf, wo Flüsse und Bäche im Hochwasserfall in ihren Läufen und Auen auf Hindernisse treffen. Oft sind diese Hindernisse durch menschliche Siedlungstätigkeit entstanden.

Das Gewässernetz im Saale-Holzland-Kreis



Die Untere Wasserbehörde informiert zur Hochwasservorsorge:

Flüsse und Bäche brauchen ausreichend Platz für den möglichst schadfreien Abfluss nach Unwetterereignissen, auch und besonders in den Siedlungsbereichen.

Hochwasservorsorge ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Jede Person hat die Pflicht:

- nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- die Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden,
- Vorsorgemaßnahmen vor Hochwasserfolgen zu treffen und
- Grundstücksnutzungen an die möglichen Hochwasserfolgen anzupassen.

Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf und an denen Gewässer verlaufen, tragen deshalb für die Hochwasservorsorge eine besondere Verantwortung.

An Gewässern ist Folgendes zu beachten:

• Die Errichtung von Anlagen in, über und an Gewässern bedarf der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (z.B. Brücken, Stege, Treppen, Uferverbau, Anstauungen). Das gilt auch für kleine Gewässer, die nur zeitweilig Wasser führen oder die über Privatgrundstücke verlaufen. Durch die Untere Wasserbehörde wird bei der Genehmigung auch darauf geachtet, dass durch die Anlagen keine Behinderungen des Wasserabflusses entstehen.

• In Überschwemmungsgebieten ist u. a. die Errichtung von Anlagen nicht zulässig, die den Wasserabfluss behindern können. Das Gleiche gilt für Aufschüttungen (z. B. Erde) und das Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

• Beiderseits des Gewässers liegen Gewässerrandstreifen. Diese sind in der Regel in Ortschaften 5 und außerorts 10 Meter breit. Sie haben u. a. eine wichtige Funktion für die Sicherung des Wasserabflusses. Deshalb ist in diesen Streifen die Ablagerung von Gegenständen nicht zulässig, wenn sie den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können (z. B. Holzstapel, Baustoffe, Komposthaufen).

Der Freistaat Thüringen hat bis Jahresende 2023 mit der Klima-Invest-Richtlinie ein Förderprogramm für verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Klimaauswirkungen in den Kommunen aufgelegt.

Die Flüsse und Bäche in unserem Kreisgebiet sind eine wichtige Lebensgrundlage für alle Menschen und ein wertvoller Bestandteil des Naturhaushalts.

Lassen Sie uns diese Gewässer gemeinsam erhalten und so entwickeln, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht!

Bei Fragen zu den Themen Gewässer und Hochwasservorsorge können Sie sich gern an die Untere Wasserbehörde wenden.



Herausgeber:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Schloßgasse 17
07607 Eisenberg

Tel.: 036691/ 70 -312 und -339
Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
Internet: www.saaleholzlandkreis.de

April 2022

Hochwasser- vorsorge geht alle an!

Eine Handreichung
der Unteren Wasserbehörde
zu Maßnahmen und
Verhaltensregeln
an Gewässern

